

## Finanzstatut

### § 1 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

### § 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich (jeweils zum 1. des Kalendermonats) fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.

### § 3 Sonderbeiträge

Zur Abführung von Sonderbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 2 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichtet:

- a) Abgeordnete des Europäischen Parlamentes,
- b) Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
- c) Abgeordnete des Bayerischen Landtags,
- d) Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags,
- e) berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
- f) ehrenamtliche Mandatsträger.

### § 4 Beitragsordnung

(1) Einzelheiten der Beitragsregelungen, vor allem über die Höhe, die Einhebung und die Verteilung der Mitglieds- und Sonderbeiträge entsprechend den §§ 2 und 3, werden in der Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil des Finanzstatutes ist.

(2) Ändern sich die Bezüge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, für die in der Beitragsordnung Festbeträge als Sonderbeiträge festgesetzt sind, können diese Festbeträge und ihre Verteilung vom Präsidium im Benehmen mit der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag bzw. der CSU-Landtagsfraktion geändert werden.

### § 5 Beiträge von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.

(2) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gelten die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Parteiengesetzes und das Finanzstatut entsprechend.

### § 6 Spenden

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen sind zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie können bei den Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchführen.

(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbandes bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenquittungen auszustellen. Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene.

(3) Das Spendenannahmeverbot nach § 25 Abs. 1 Parteiengesetz ist zu beachten. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz unzulässige Spenden sind sofort an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Verwendung gem. § 25 Abs. 3 Parteiengesetz weiterzuleiten. Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei, auch über Amts- und Mandatsträger der Partei oder Wahlbewerber, dienen der Finanzierung der staatspolitischen Aufgaben der Partei. Spenden, die nicht unmittelbar der Partei zugehen, sind unverzüglich einem Verband der CSU oder einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Arbeitskreises anzuzeigen und bei ihm einzuzahlen.

Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenquittungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(4) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Spenden auf Konten von CSU-Gebietsverbänden gebucht oder bei eigener Kassenführung als Spenden gebucht, im Rechenschaftsbericht nach den Richtlinien der Landesgeschäftsstelle ausgewiesen werden und die ordnungsgemäße Verbuchung dem quittierenden CSU-Verband nachgewiesen wird.

(5) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden oder Sachleistungen geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V. m. § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 Parteiengesetz). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten: Aus der Spendenbescheinigung müssen Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende ersichtlich sein (Abschnitt 112 Abs. 2 Satz 4 EStR).

Bei Sachspenden oder Sachleistungen, die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes gespendet werden, ist der Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) als Wert einzusetzen. Dieser Wert ist vom Spendengeber jeweils zu erfragen.

Bei Sachspenden oder Sachleistungen die außerhalb eines Geschäftsbetriebes gespendet werden (natürliche Personen) ist der gemeine Wert, der der Sachspende verkehrsmäßig beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen.

Bei Sachspenden oder Sachleistungen durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

## § 7 Rechnungslegung

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet. Die Rechnungslegung umfasst die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen

Haushaltsvoranschlag auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.

(3) Die Bestimmungen der CSU-Satzung über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind zu beachten; dies gilt für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise entsprechend.

## § 8 Finanzielle Rechenschaftsberichte

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände sowie die kassenführenden Verbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind nach dem Parteiengesetz verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 Parteiengesetz eine lückenlose Aufstellung aller im Berichtsjahr erlangten Zuwendungen (Spenden und Beiträge) je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Abweichend von § 24 Abs. 1 Parteiengesetz brauchen in den Rechenschaftsberichten für die Jahre 1994 und 1995 die Namen und Anschriften der Zuwender bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 Deutsche Mark nicht angegeben zu werden, wenn versichert wird, dass die Zuwendungen je Zuwender die Grenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht überschreiten (§ 40 Abs. 2 Parteiengesetz).

(2) Die Rechenschaftsberichte gem. § 24 Parteiengesetz für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Die Vorlage erfolgt:

- a) für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer kassenführenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
- b) für die CSU-Bezirksverbände sowie die kassenführenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Erstellt ein Gebietsverband trotz Mahnung seinen Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch den übergeordneten Verband.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz) wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.

## § 9 Wirtschaftliche Betätigung

Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

## § 10 Inschlaggeschäfte und Haftung

(1) Geschäfte, die ein Orts-, Kreis- oder Bezirksverband mit seinem Vorsitzenden oder seinem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 2556,- Euro jährlich überschreitet.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.

(2) Werden durch einen CSU-Gebietsverband die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Parteiengesetzes verletzt und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet der betreffende Verband im Innenverhältnis gegenüber der Partei. Für Bundeswahlkreis Konferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt dies entsprechend.

#### § 11 Mitteilungspflicht und Zustimmung bei Verschuldung

(1) Beabsichtigt ein Gebietsverband, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat er dazu die Zustimmung des nächsthöheren Verbandes einzuholen. Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des antragstellenden Verbandes angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der Landesgeschäftsstelle zu melden.

#### § 12 Verfahrensfragen

Der Vorsitzende der Finanzkommission regelt die Verfahrensfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Finanzstatut und dem 5. Abschnitt des Parteiengesetzes ergeben.

#### § 13 Inkrafttreten

Das Finanzstatut in der geänderten Fassung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte am 18. November 2000.